**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres, Sport und Digitalisierung**

Nds. Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung, Postfach 2 21, 30002 Hannover

Landesfeuerwehrverband Niedersachsen (LFV)
Nds. Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz (NLBK)
Mit Bitte um Weiterleitung an die Träger
des Brandschutzes in Niedersachsen und
die RBM und KBM, sowie um Veröffentlichung im
Internetauftritt des NLBK

Bearbeitet von: Herrn Groß

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-	Hannover
	72.23. 13221/01	6178	25.02.2026

Feuerwehrdienstvorschrift 1 (FwDV1)
Hier: Konkretisierung Punkt 5.2 Handhabung von Strahlrohren

Unter 5.2 Strahlrohre findet sich in der FwDV1 folgende Textstelle:

„…*Handhabung von Hohlstrahlrohren*
Der Truppmann kuppelt das Hohlstrahlrohr an die C-Druckschlauchleitung an und stellt vor der Wasserabgabe den erforderlichen Sprühwinkel und die befohlene Durchflussmenge ein.“

Dazu werden folgende Konkretisierungen für erforderlich gehalten:

- Diese Textstelle bezieht sich auf C-Hohlstrahlrohre! Selbstverständlich sind D-Hohlstahlrohre an D-Druckschlauchleitungen und B-Hohlstrahlrohre an B-Druckschlauchleitungen anzukuppeln.
- Die befohlene Durchflussmenge bezieht sich auf die maximale Durchflussmenge, die der vorgehende Trupp nutzen darf. Hintergrund ist, dass die Einsatzleitung den Überblick über zur Verfügung stehende und abgegebene Löschwassermenge haben muss um ggf. weitere Wasserentnahmestellen zu erkunden und in Betrieb zu nehmen. Eine Wasserabgabe unterhalb einer befohlenen maximalen Durchflussmenge ist dabei unkritisch, da der Löschwasservorrat sich dadurch nicht schneller verbraucht als bei einer vorgegebenen Maximalmenge. Insbesondere im Innenangriff muss es

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf www.mi.niedersachsen.de unter „Service“. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.

**Dienstgebäude/
Paketanschrift**
Schiffgraben 12
30159 Hannover

Telefon
0511 120-0
Telefax
0511 120-6550

E-Mail
poststelle@mi.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE43 2505 0000 0106 0353 55
BIC: NOLA DE 2H
Empfänger: Niedersächsische Landeshauptkasse

Zertifikat seit 2008
audit berufundfamilie

vorgehenden Trupps möglich sein die Wasserabgabe, bis zur maximal vorgegebenen Menge, nach eigener Beurteilung einzustellen.

- Ist eine maximale Durchflussmenge vorgegeben darf diese nur auf Befehl der Einsatzleitung (ggf. nach Rückmeldung vorgegangener Trupps) überschritten werden.
- Wird durch die Einsatzleitung keine (maximale) Durchflussmenge befohlen, so gilt die technisch mögliche Durchflussmenge der verwendeten Strahlrohre als vorgegeben. Die Einsatzleitung muss diese dann kennen und ggf. auf dieser Grundlage den Löschwasserbedarf kalkulieren.
- Örtliche Regelungen, wie z.B.: dass immer zunächst eine dauerhaft festgelegte Durchflussmenge als befohlen gilt, sind nur zulässig, wenn gewährleistet ist, dass alle als vorgehende Trupps, Einsatzleitung, Maschinistin oder Maschinist und Gerätewartung in Frage kommenden Personen die festgelegte Durchflussmenge kennen und beachten.
- Bei einer, aufgrund örtlicher Regelung, festgelegten maximalen Durchflussmenge, sind die Hohlstrahlrohre immer auf diesem festgelegten Wert eingestellt im Fahrzeug zu verlasten.

Groß
(elektronisch erstellt, ohne Unterschrift gültig)